

AZ: 123.41



## **Rechtsverordnung**

vom 17.10.2022  
über

### **die Verkürzung der Sperrzeit in Dietenheim in der Nacht des „Gompigen Donnerstag“ auf den folgenden Freitag**

Aufgrund § 11 und § 1 Abs. 5 der Gaststättenverordnung wird entsprechend § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### **§ 1**

Aus Anlass des jährlich in Dietenheim stattfindenden „Gompigen Donnerstag“ wird die Sperrzeit in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie an öffentlichen Vergnügungsorten im Bereich der Stadt Dietenheim in der Nacht des „Gompigen Donnerstag (Donnerstag vor Faschingssonntag) auf den folgenden Freitag verkürzt, so dass sie am folgenden Freitag um 04:00 Uhr beginnt.

#### **§ 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft und tritt zum 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Dietenheim, 17.10.2022

Eh, Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Dietenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.